

Satzung über die Teilnahme an der Schulverpflegung in der Rudolf-Dießel-Schule

(Gültigkeit ab 01.08.2019)

§ 1 - Geltungsbereich, Name und Geschäftsjahr

1. Diese Satzung gilt für die von dem Landkreis Helmstedt begründete Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung) in der Rudolf-Dießel-Schule.
2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Aufgaben

1. Der Landkreis Helmstedt erbringt mit dieser Einrichtung für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung eine steuerbefreite Leistung i. S. des § 4 Abs. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben:

Vorhalten und Einsatz von:

- a. technischer und personeller Ausstattung für das Verpflegungskonzept an der Schule sowie für zeitlich begrenzte Übergangslösungen in Form einer Warmverpflegung
 - b. Räumlichkeiten, insbesondere Küche und (Mehrzweck-) Speiseräumen
 - c. Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z. B. Tische, Stühle,
 - d. Warmhaltevorrichtungen, Geschirr, Besteck
 - e. Rücknahme- und Entsorgungssystemen für Speisereste
 - f. Spüldiensten.
2. Der Landkreis Helmstedt kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 3 - Nutzungsberechtigte

Die Einrichtung steht den Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und dritten Personen an der Schule, die an dem Verpflegungskonzept teilnehmen, für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Verfügung.

§ 4 - Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer an der Mittagsverpflegung angemeldet ist oder als Sorgeberechtigte/r oder diesen gleichgestellte Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII, eine Schülerin/einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet hat.

§ 5 - Anmeldung

1. Die Nutzung der Einrichtung bzw. die Entgegennahme von Speisen und Getränken setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler oder die sonstige Person zuvor angemeldet worden ist bzw. sich angemeldet hat.
2. Die Anmeldung der Schülerin/des Schülers erfolgt schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes durch den/die Sorgeberechtigte/n.
 - a. Die Anmeldung kann in der Regel nur für das gesamte Schuljahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührenentrichtung in dem gesamten Schuljahr.
 - b. Eine nachträgliche Anmeldung im laufenden Schuljahr ist möglich.
 - c. Die Anmeldung verlängert sich regelmäßig um ein weiteres Schuljahr, sofern keine Abmeldung nach § 6 Absatz 1 und 2 erfolgt.
 - d. Mit Verlassen der jeweiligen Schule erfolgt die Abmeldung automatisch.
3. Sonstige Personen können sich ebenfalls schriftlich durch Ausfüllen eines Formblattes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung anmelden. Im Falle der Minderjährigkeit erfolgt die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter/die gesetzliche Vertreterin.

§ 6 - Zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung)

1. Eine zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung) ist aus zwingenden Gründen, in denen die Schülerin/der Schüler die Schule mindestens drei Wochen nicht besuchen kann (Krankheit oder Kur), gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises möglich.
2. Eine automatische Abbestellung erfolgt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen, an denen keine Mittagsverpflegung stattfindet, beispielsweise bei Klassenfahrten und Studientagen.
3. Eine Erstattung der Gebühren für die entfallenen Verpflegungstage ist nur nach den Vorschriften des § 12 möglich.

§ 7 - Gebührentatbestand

Gebührentatbestand ist die Inanspruchnahme der Einrichtung nach §§ 1 und 2 für die Mittagsverpflegung durch schriftliche Anmeldung gemäß § 5.

§ 8 - Gebührenmaßstab

1. Als Gebührenmaßstab werden pro Schuljahr pauschal 39 Schulwochen à 4 Mittagessen (= 156 Mittagessen) zu Grunde gelegt.

2. Die Gebühr wird als Jahresgebühr pro Schuljahr erhoben. Das Gebührenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 9 - Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die Gebühr beträgt ab dem 01.08.2019 3,50 EUR je Mittagessen. Die Höhe der Jahresgebühr wird nach § 8 Abs. 1 festgesetzt.
2. Die Gebührensätze können jeweils zum 01.08. eines Jahres um 0,10 EUR erhöht werden.

§ 10 - Ermäßigung der Benutzungsgebühr

Die Gebühr nach § 9 Abs. 1 kann ausschließlich aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes ermäßigt werden.

§ 11 - Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht bei Abrechnung durch Jahresgebührenbescheide mit dem Zeitpunkt, zu dem die schriftliche Anmeldung gem. § 5 erklärt worden ist, bei laufender Teilnahme jeweils am 01.08. eines Jahres für das gesamte Gebührenjahr und endet nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Ziff. d. dieser Satzung.
2. Die Gebührenschildnerin / der Gebührenschildner wird nach Entstehung der Gebührenpflicht durch schriftlichen Bescheid zur Gebührenentrichtung herangezogen. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Bei Vereinbarung einer monatlichen Teilzahlung wird die Gebühr zum letzten Tag des jeweiligen Monats fällig.

§ 12 - Erstattung der Benutzungsgebühren

1. Für eine nachträgliche Erstattung im Krankheitsfall ist die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests notwendig. Die Erstattung wird nur für die im Attest angegebenen Krankheitstage gewährt.
2. Im Falle eines Kuraufenthalts erfolgt eine nachträgliche Erstattung in der Regel nur, wenn die Abmeldung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor Antritt des Kuraufenthaltes erfolgt ist und der tatsächliche Kuraufenthalt durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wurde.
3. Bei genehmigten schulischen Veranstaltungen erfolgt eine Erstattung automatisch.
4. Die Erstattung erfolgt zeitnah, d. h. regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch mit dem nächstmöglichen monatlichen Zahlungslauf.

§ 13 - Verfahren bei Nichtzahlung

1. Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren eingezogen.
2. Befindet sich der/die Gebührenschildner/in trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand, so ist die der Landkreis Helmstedt berechtigt,

ihrerseits eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers von der Verpflegung vorzunehmen.

3. Der/die Gebührenschuldner/in wird vom Landkreis Helmstedt vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

§ 14 - Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Mittagsverpflegung und der Gebührenabrechnung (An- und Abmeldungen, Änderungen, Krankmeldungen usw.) müssen für ihre Wirksamkeit von der Gebührenschuldnerin / dem Gebührenschuldner grundsätzlich schriftlich gegenüber dem Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport oder gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Person (Schulsekretariat) abgegeben werden.

§ 15 - Umgang mit personenbezogenen Daten, Datenschutz

1. Der Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Helmstedt ist berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Mittagsverpflegung notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler/innen sowie deren Sorgeberechtigte/n zu erheben und elektronisch zu verarbeiten.
2. Er ist auch berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung vorliegenden Datenbestände der Schulen zu verarbeiten, sofern es sich um Daten von Schüler/innen und deren Sorgeberechtigte/n handelt, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
3. Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Organisation und Abwicklung der Mittagsverpflegung benötigt werden. Die Daten werden ohne Einverständnis der/des Sorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers nicht an Dritte weitergegeben.
4. Das Schulsekretariat ist berechtigt, die notwendigen Daten zu erheben und an den Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport zur weiteren Verarbeitung weiterzuleiten.
5. Das Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.